

Schluss

Rechtfertigung

Die vorgelegte Beantwortung der Eigentumsfrage als globaler Eigentumsordnung mag den Leser:innen, die bis hierher gefolgt sind, nicht nur als realitätsfern, sondern auch als begrifflich abwegig erscheinen. Denn die Vorstellungen vom Eigentum sind gewöhnlich so sehr mit der Frage nach der privaten und exklusiven Verfügungsmacht einzelner über gewisse Dinge und Werte verbunden, dass es offenbar leichter fällt, sich den Ruin der Lebenswelt auf unserem Planeten vorzustellen oder eine soziale Welt ohne Eigentum auszudenken als eine solche Alternative zur bestehenden Eigentumsordnung in Betracht zu ziehen.¹ Der Grundgedanke der Arbeit, dass zur Bewältigung der Menschheitsprobleme des 21. Jahrhunderts in normativ-rechtlicher Hinsicht die Menschheit insgesamt als Eigentümer der Erde anzuerkennen sei, muss daher angesichts der bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse als wirklichkeitsfremd sowie in logisch-analytischer Hinsicht als reichlich willkürliche Verknüpfung von Disparatem erscheinen.

Diesen naheliegenden Einwänden möchte ich entgegenen, dass es bei der Beantwortung der Eigentumsfrage nicht darum gegangen ist, vorhandene Eigentumsordnungen möglichst vorstellungs- oder realitätsnah abzubilden und zu untersuchen. In methodischer Hinsicht war der Ausgangspunkt vielmehr die analytische Trennung des Eigentums als eines rein normativen Begriffs des Rechts von der Beschreibung der tatsächlichen und konstatierbaren Verhältnisse der Inbesitznahme, um auf der Grundlage dieser Trennung

¹ Es falle »heute noch immer leichter,« meinte der Soziologe Hans Jürgen Krysmanski, »den Zerfall des Planeten und seiner Natur zu imaginieren als den Zusammenbruch des Kapitalismus.« Er fügte hinzu: »Da kann doch was nicht stimmen.« (0,1 %. Das Imperium der Milliardäre, a.a.O., 20).

des Normativen vom Deskriptiven nach derjenigen rechtlichen Eigentumsordnung zu suchen, die den tatsächlichen Verhältnissen und ihren Herausforderungen angemessen ist. Geht man davon aus, dass das von uns so genannte »System der Produktion und Konsumtion« erdumspannend geworden ist, und dass es sich in seiner Dynamik sowohl in ökologischer wie sozialer Hinsicht zunehmend als destruktiv erweist, dann muss man es in Hinblick auf das Leben künftiger Generationen als schlicht verantwortungslos beurteilen, wollte man weiterhin daran festhalten, einzelne Menschen oder Staaten rechtlich als Eigentümer und damit als souveräne Träger der ihnen zugehörigen Sache auszuzeichnen. Angesichts der realen Verhältnisse, so unsere Schlussfolgerung, sind das Recht auf die private Verfügungsmacht über den global produzierten Reichtum wie auch das Recht der Staaten auf Souveränität über ihr jeweiliges Stück Erde der globalen Problemlage der Menschheit nicht nur unangemessen, sondern erweisen sich in ihren Konsequenzen als destruktiv. Wenn dem so ist, und wenn man an der Idee des Eigentums als Rechtsinstitut weiterhin festhält, dann kann angesichts der realen Verhältnisse nur eine Eigentumsordnung angemessen und effektiv sein, in der die Menschheit insgesamt als diejenige Rechtsperson anerkannt wird, der die global gewordenen Verhältnisse als Sache innerlich zugehört. Globale Besitzverhältnisse erzwingen globale Eigentumsverhältnisse.

So konsequent mir diese Argumentation zu sein scheint, die von den tatsächlichen Besitzverhältnissen auf die rechtlich-normative Ordnung schließt, so illusionär muss das gewonnene Resultat freilich dann erscheinen, wenn man jene methodische Trennung des Normativen vom Faktischen nicht vollzieht. Denn in diesem Fall erscheint die Eigentumsordnung nicht als etwas Normatives, das allein dadurch existiert, dass es willentlich anerkannt wird. Sie erscheint vielmehr als etwas Vorhandenes und Gegebenes. Auf dieser Grundlage muss es in der Tat als realitätsfremd und illusionär erscheinen, der bestehenden Ordnung des bürgerlich-kapitalistischen Eigentums und der nationalstaatlichen Souveränität eine Rechtsordnung entgegenzusetzen, in der nicht Individuen oder Staaten, sondern, in Gestalt der Vereinten Nationen, die Menschheit als Eigentümer der Erde gilt. Denn wie und wodurch sollten sich die vorhandenen, privat- wie völkerrechtlich verfassten Strukturen des Weltmarkts und der internationalen Verträge, in denen sich das globale System der Produktion und Konsumtion derzeit bewegt, auf die Weise wandeln, dass an ihre Stelle eine andere Rechtsordnung, ein global geltendes Recht, tritt?

Doch diese Sicht auf die Eigentumsordnung ist dem Vorwurf der »Verdinglichung« oder gar »Fetischisierung« ausgesetzt, weil sie das, was ontologisch unterschieden ist, in eins setzt. Sie behandelt das, was nur dadurch und solange Bestand hat, als es allgemein anerkannt ist, als etwas, das an und für sich existiert. Sie verleiht den gesetzten Eigentumsverhältnissen, wie einem Fetisch, den Charakter einer objektiv vorhandenen, naturgegebenen Sache, deren Gewalt man sich folglich zu fügen hat.

Hält man hingegen am normativen Charakter des Eigentumsrechts fest, dann löst sich die Beantwortung der Eigentumsfrage nicht in der Entgegensetzung von Realität und Illusion, sondern im *politischen Kampf* auf. Sie besteht dann in der Konfrontation der zwei globalen Handlungssubjekte des 21. Jahrhunderts: zwischen einer sich herausbildenden Weltgemeinschaft als Partei, die will, dass die Menschheit als dasjenige Rechtssubjekt allgemein und verbindlich anerkannt wird, dem das Wohl der gegenwärtigen wie der kommenden Generationen als Sache rechtlich zugehört, und die, wie ich zu zeigen versucht habe, die Vernunft auf ihrer Seite hat; und einer Weltgemeinschaft als Gegenpartei, die in theoretischer wie praktischer Hinsicht an der bestehenden Eigentumsordnung, an den kapitalistischen Formen des Eigentumsrechts sowie am Souveränitätsrecht der Nationalstaaten als Prinzipien der Exklusion, festhält, sie weiterhin als verbindlich anerkennt und sich damit der Vernunft und Einsicht widersetzt. Die Lösung der Eigentumsfrage besteht so gesehen im politischen Kampf ums Eigentumsrecht und damit über die Verfügungsmacht über den global produzierten Reichtum.

Strategien politischen Handelns

Werden zum Abschluss der Diskussion der Eigentumsfrage Konsequenzen für das politische Handeln gezogen, so sollen hier nur zwei, allerdings zentrale Aspekte erörtert werden: die Rolle der Eigentumsfrage im öffentlichen Diskurs sowie die Globalität politischen Handelns.

1. Der erste Aspekt greift auf, was Karl Marx und Friedrich Engels im »*Kommunistischen Manifest*«, unter anderen Umständen, formuliert haben. Nach ihnen haben die Kommunist:innen als Vertreter:innen des Gemeinwohls die Funktion, in den Bewegungen gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände »die Eigentumsfrage, welche mehr oder minder entwickelte Form sie auch immer angenommen haben möge, als Grundfrage

der Bewegung hervor(zu)heben).«² Zwar hatten Marx und Engels damals vor allem die sozialen Kämpfe um Lohn, kürzere Arbeitszeit und Gesundheit der Arbeiterklasse sowie den politischen Kampf um ihre Emanzipation vor Augen; aber sie insistierten darauf, dass hinter all diesen sozialen und politischen Auseinandersetzungen die rechtliche Frage nach dem Eigentum nicht nur nicht vergessen werden dürfe, sondern hervorzuheben sei.

Dies aber bedeutet heute, dass in den ökologischen Debatten um die Nachhaltigkeit der Güterproduktion und -konsumtion sowie in den sozialen Auseinandersetzungen um die gerechte Verteilung des gesellschaftlich produzierten Reichtums neben all den technischen Fragen zu ihrer Bewältigung und dem ethisch-politischen Streit um die Werte und Normen des politischen Handelns die Frage nach der *Verfüugungsmacht* über die Dinge thematisiert werden muss. Mögen die Modelle einer sozial-ökologischen Transformation der gesellschaftlichen Arbeit oder die Konzepte einer alternativen Lebensweise im Post-Wachstums-Zeitalter noch so wohl durchdacht sein, und mögen die Werte der ökologischen Nachhaltigkeit oder der sozialen Gerechtigkeit in ethischer Hinsicht noch so überzeugen – sie bewegen sich zunächst doch nur im Reich der Ideen und Gedanken. Ihre Verwirklichung aber hängt ab von der Verfügungsmacht über die Ressourcen und Mittel zu ihrer Realisierung. Solange diese Macht jedoch in den Händen der privaten Eigentümer bzw. der souveränen Nationalstaaten liegt, denen aufgrund der bestehenden Eigentumsordnung das Recht zukommt, darüber nach eigenem Willen und zu eigenem Nutzen zu entscheiden, werden die Konzepte allzu oft zur Makulatur und bleibt das Erhoffte ein bloßer Traum. Sie zerschellen an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Ohne die Einbeziehung der Eigentumsfrage bleiben die alternativen Zukunftskonzepte, -programme, -manifeste und -erklärungen letztlich substanz- und wirkungslos. Ihre Verwirklichung impliziert das Stellen der Eigentumsfrage als deren notwendige Bedingung.

2. Der zweite Aspekt resultiert aus unserer Beantwortung der Eigentumsfrage. Die Kontroversen um das Eigentum haben sich bislang überwiegend im *nationalen Rahmen* bewegt. Auch wenn in der liberalen Tradition das bürgerlich-kapitalistische Eigentumsrecht als ein natürliches und universelles Recht angesehen wurde, so war es doch der begrenzte, in den bürgerlichen Revolutionen geschaffene moderne Nationalstaat, der die vormals feudale Eigentumsordnung außer Kraft gesetzt hatte und die Wirksamkeit dieses Rechts

2 MEW. 4, 493.

auf seinem Territorium garantierte. Die Geltung des privaten Eigentumsrechts war daher eng mit der Existenz und dem Bestand der jeweiligen Nationalstaaten verbunden. In der sozialistischen Tradition hingegen wurde das Eigentum als das Verfügungsrecht angesehen, das der arbeitenden Klasse gemeinschaftlich zugehört. Mit der Oktoberrevolution wurde dementsprechend mit der Sowjetunion ein sozialistischer Staat als »Diktatur des Proletariats« etabliert, der sich zunächst als Keim einer offenen und multinationalen Union und zudem als eine vorübergehende Erscheinung auf dem Weg in die klassenlose Weltgesellschaft verstand. Mit dem Ausbleiben der erhofften Weltrevolution allerdings, mit der Festigung des »Sozialismus in einem Land« (Stalin, 1925) und mit dem Aufbau einer zentralen Planungsökonomie trat in der politischen Praxis jedoch auch hier die Nation als Bezugsgröße des politischen Handelns ins Zentrum. Es entstand, paradox, ein »sozialistischer Patriotismus«. ³ Wenngleich also in beiden Traditionen, der bürgerlich-liberalen wie der proletarisch-sozialistischen, das Globale in Form des Kosmopolitismus bzw. des Internationalismus als Anspruch und als Leitidee vorhanden war, so bildete doch die je eigene Nation den Bezugsrahmen, in dem sich das politische Handeln vollzog, das klar zwischen Innen und Außen unterschied.

In der Gegenwart ist dieser nationale Rahmen zu eng geworden. Die großen Herausforderungen für die lebende Menschheit, im Interesse der kommenden Generationen das globale »System der Produktion und Konsumtion« nach dem ökologischen Prinzip der Nachhaltigkeit zu gestalten und den gesellschaftlich produzierten Reichtum nach dem Grundsatz der sozialen Verträglichkeit zu verteilen, verlangen die Überschreitung des nationalen Rahmens. Das Globale als Bezugsgröße des politischen Handelns ist daher im 21. Jahrhundert nicht mehr eine Idee oder ferne Vision, sondern eine Notwendigkeit, die aus den realen Verhältnissen und den aus ihnen resultierenden Herausforderungen erwächst. ⁴ Ein verantwortungsvolles politisches Handeln muss sich daher *von vornherein* als integrales Element der Weltgesellschaft begreifen.

Der Einsicht in diesen globalen Charakter politischen Handelns ist denn auch in der Tat Rechnung getragen worden. So wurde auf dem »Erdgipfel« in Rio de Janeiro 1992, unmittelbar nach dem Ende des Konflikts der beiden Weltsysteme, mit der Verabschiedung der »Agenda 21« die Formel geprägt:

3 Siehe: Kleines politisches Wörterbuch, Berlin 1986, 728f.

4 Siehe insbesondere: Ulrich Beck, Weltrisikogesellschaft: auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, Frankfurt a.M. 2007.

»Global denken – lokal handeln«. Diese Formel sollte nicht nur der neuen Lage Rechnung tragen, sondern auch, jenseits der Nationalstaaten, die Kräfte der Öffentlichkeit und der Zivilgesellschaft in die Zukunftsgestaltung einbeziehen. Seither ist denn auch weltweit eine unüberschaubare Menge lokaler Aktivitäten entstanden, die sich auf die Bereiche der Produktion, des Handels und des Konsums beziehen, und die sich nicht am Privatinteresse kapitalistischer Verwertung, sondern an den Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit und der sozialen Gerechtigkeit orientieren. Es bildeten sich landwirtschaftliche und gewerbliche Kooperativen, Fair-Trade-Organisationen, Gemeinschaftsgärten, Open-Source-Gemeinschaften, Repair- und Nähcafés, Leihläden usw. Sie alle verbinden die lokale lebensweltliche Praxis mit dem globalen Anliegen der »Rettung des Planeten«.

Doch hinsichtlich des Politischen sind diese vielfältigen Aktivitäten und Initiativen hoffnungslos überfordert. Zwar sind seither eine Reihe sozialwissenschaftlicher Theorien entstanden, die in der sich herausbildenden und global vernetzenden Zivilgesellschaft das Subjekt der Transformation, die »Pioniere des Wandels«, ⁵ sehen, und die in ihr das Potential einer Selbstorganisation erkennen, die die Vielfalt der lokalen lebensweltlichen Praktiken – allmählich – in kohärente und verbindliche Handlungsnormen und Sozialstrukturen zu überführen vermag. Doch gegen dieses Narrativ vom »Großen Wandel« ist nicht zu Unrecht eingewandt worden, dass das darin implizierte naive Vertrauen in die politische Gestaltungskraft der sozialen Bewegungen dazu führen werde, angesichts der bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse die tatsächliche Lösung der globalen Probleme nicht nur zu verschleppen, sondern sie gar noch zu verhindern. Dieses Narrativ blendet die Analyse des institutionellen rechtlichen Rahmens aus, innerhalb dessen sich politisches Handeln vollzieht, und trägt damit, wie eingewandt wurde, »ungewollt zur Stabilisierung der nachhaltigen Nicht-Nachhaltigkeit bei«. ⁶

Dort jedoch, wo zivilgesellschaftliche Initiativen wie etwa »Fridays for future« sich auch als politische Bewegungen verstehen, bilden sie derzeit Elemente des vorstaatlichen öffentlichen Raums, die mittels Demonstrationen, Begehren, Petitionen etc. oder durch Mitwirkung in Parteien auf

5 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin 2011. Siehe auch: Uwe Schneidewind, Die große Transformation. Eine Einführung in die Kunst gesellschaftlichen Wandels, Frankfurt a.M. 2018.

6 Siehe dazu: Ingolfur Blühdorn (Hg.), Nachhaltige Nicht-Nachhaltigkeit. Warum die ökologische Transformation der Gesellschaft nicht stattfindet, Bielefeld 2020, hier: 52.

die Gesetzgeber oder Regierungen öffentlichen ›Druck‹ ausüben, um ökologisch nachhaltige oder sozial verträgliche Praktiken in rechtlich verbindliche Handlungsnormen umzusetzen. Sie verstehen damit aber, explizit oder implizit, den jeweiligen Nationalstaat als diejenige Instanz, die ihre globalen Anliegen und Ansprüche in rechtlich verbindliches Handeln transformieren soll.

Doch auch diese Strategie erweist sich in zweifacher Hinsicht als wenig erfolgversprechend. Denn sie verkennt den »Doppelcharakter« der bestehenden Nationalstaaten, die, wie gesagt, zwar als Rechtspersonen anerkannt sind, weil und insofern sie das Allgemeinwohl der jeweiligen Nation repräsentieren und daher für ihr Handeln der demokratischen Legitimation durch die Öffentlichkeit bedürfen. Sie fungieren zum anderen jedoch hinsichtlich der Rechtsordnung als Garanten der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung. Von diesem Doppelcharakter aber haben wir gesagt, dass die Gewährleistung des privaten Eigentums das Primäre, die Verfolgung des sich öffentlich artikulierenden Allgemeinwohls jedoch das Sekundäre ist. Die Umsetzung sozial verträglicher und ökologisch nachhaltiger Praxis findet daher notwendig ihre Grenzen und Schranken an der Gewährleistung des kapitalistischen Eigentums. Die Nationalstaaten setzen folglich die erhobenen globalen Ansprüche aus der Zivilgesellschaft nur in dem Maße um, in dem sie den Verwertungsinteressen der Kapitaleigentümer entsprechen oder ihnen zumindest nicht widersprechen. In Hinsicht auf die Lösung der globalen Menschheitsprobleme reicht diese nationalstaatliche Praxis bei weitem nicht aus.

Zum anderen fällt eine solche Strategie politischen Handelns wieder in den nationalstaatlichen Rahmen zurück, der erklärtermaßen nicht mehr in der Lage ist, die global gewordenen Zukunftsprobleme zu lösen.⁷ Sie setzt sich damit der Gefahr und dem Vorwurf aus, den globalen Charakter sowohl der ökologischen Krise als auch der sozialen Schere zwischen Reich und Arm nur im nationalen Rahmen und das heißt oft genug, wieder nur auf Kosten

7 »Gemessen an den Maßstäben von Problemen wie globaler Erwärmung und Finanzregulation, der Transnationalisierung der Produktion und der unausweichlich transnationalen Erfordernissen der Gerichtsbarkeit, gibt es kein Zurück zu der Art national eingerahmter Demokratie, welche die reichen Länder des Kerns unter dem staatlich verwalteten Kapitalismus genossen.« (Nancy Fraser, Legitimationskrise? Über die politischen Widersprüche des finanzgetriebenen Kapitalismus. In: Smail Rasic (Hg.), *Jenseits des Kapitalismus*, Freiburg 2019, 109).

anderer Nationen zu bearbeiten. Damit aber werden ungewollt die Protagonisten eines Denkens im globalen Maßstab zu Profiteuren im nationalen Rahmen. Eine solche politische Praxis reproduziert damit in ihrer Ambivalenz nur erneut den Gegensatz zwischen einer Weltöffentlichkeit, die das gegenwärtige und künftige Wohl der Menschheit repräsentiert und artikuliert, und dem bestehenden System souveräner Nationalstaaten.⁸

Zusammenfassend müssen wir daher feststellen, dass auf der einen Seite die gegenwärtig vielfältigen, lokalen wie globalen, Aktivitäten der Weltgesellschaft zur ›Rettung des Planeten‹ die Eigentumsfrage und damit die Frage nach der Verfügungsmacht über die erforderlichen Ressourcen weitgehend ausblenden und politisches Handeln durch guten Willen und hohes Engagement ersetzen, dass andererseits die sich politisch artikulierenden Bewegungen jedoch im jeweils nationalen Rahmen befangen bleiben und Gefahr laufen, die globale durch die nationale Perspektive zu ersetzen.⁹

Wenn dem so ist, wenn also weder eine zerstreute und machtlos bleibende Zivilgesellschaft noch der souveräne und exklusive Nationalstaat der Ort sein kann, an dem sich das erforderliche globale Denken in verbindliches Recht umsetzt, dann kann nach allem, was wir erörtert haben, dieser Ort nur die zu den Vereinten Nationen zusammengefasste Menschheit sein. Diese haben wir als den rechtlichen Eigentümer der Erde beschrieben, dessen Sache weder die Vermehrung des Kapitals noch das Wohl der je eigenen Nation, sondern das Wohl der gegenwärtigen und zukünftigen Menschheit ist. Der wirkliche Eigentümer dieser Sache aber sind die Vereinten Nationen nur dann, wenn und weil ihnen von der Völkergemeinschaft die Macht und die Mittel zuerkannt werden, um eine ökologisch nachhaltige Inbesitznahme der Erde und

8 Stephan Lessenich sieht darin die »zentrale Entwicklungsaufgabe für die Linke«: »Wenn man vom nationalen und internationalen Lager spricht, liegt es immer nahe, das eine gegen das andere auszuspielen. Für das eine sind das Relevante die weltgesellschaftlichen Ungleichheiten, für das andere die eigenen nationalen Ungleichverhältnisse, in die man gestellt ist und die man angreift. Im Grunde muss aber beides der Fall sein. Meines Erachtens ist es die Existenz- und Überlebensfrage der Weltgesellschaft an sich, aber auch für die Linke, ob sie diese beiden Dimensionen und Kräfte zusammenbringt.« (Soziale Ungleichheit – Vom Wohlfahrtsstaat zur Weltgesellschaft. Ein Gespräch. In: Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie, Nr. 65, München 2017, 125).

9 Siehe näher: Maria Behrens, Sebastian Möller, »There is an alternative!«. Politökonomische Krisen und zivilgesellschaftliche Gegenbewegungen im globalisierten Kapitalismus. In: Smail Rapić (Hg.), *Jenseits des Kapitalismus*, a.a.O., 110-155.

eine sozial verträgliche Verteilung des global produzierten Reichtums in allgemein verbindliches Recht umzusetzen.

Aus der Annahme dieses Ortes aber folgt, dass ein politisches Handeln, das sich in der Gegenwart zugleich den kommenden Generationen verpflichtet weiß, sich nicht in der Fülle der Tagesprobleme und -aufgaben verzetteln darf. Es hat vielmehr die Aufgabe, all die vielfältigen lokalen, regionalen und nationalen Aktivitäten auf das Ziel zu bündeln, die *Vereinten Nationen* zum einzig legitimen Forum der Deliberation, der Dezision und der Exekution zu machen, das allein die ökologischen und sozialen Herausforderungen der Menschheit des 21. Jahrhunderts erfolgversprechend bearbeiten kann.

Völker der Erde, vereinigt euch!

